



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband
Frau Renate Amstutz, Direktorin
Monbijoustrasse 8
Postfach
3001 Bern

Bern, 4. September 2019

Änderung der Verordnung vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV)

Sehr geehrte Frau Amstutz
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Juli 2019 geben Sie der Stadt Bern Gelegenheit, sich zur Änderung der Verordnung über die Ergänzungsleistungen (ELV) zu äussern. Der Gemeinderat dankt Ihnen dafür und nimmt wie folgt Stellung:

Unterbruch des gewöhnlichen Aufenthalts in der Schweiz (Artikel 1 und 1a E-ELV)

Mit den vorgeschlagenen wichtigen Gründen, die einen längeren Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr ohne Sistierung der EL zulassen, ist der Gemeinderat einverstanden. Er schlägt vor, Artikel 1a Absatz 4 Buchstabe b E-ELV mit dem Hinweis auf Artikel 29^{septies} des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) zu ergänzen, da sich die beiden Personenkreise laut erläuterndem Bericht (Seite 5) decken. So kann zudem sichergestellt werden, dass auch nach allfälligen Gesetzänderungen (beispielsweise Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege) immer vom selben Personenkreis gesprochen wird.

Pauschale für Nebenkosten (Artikel 16a Absatz 3 E-ELV)

Die heute geltende Nebenkostenpauschale für selbstbewohnte Liegenschaften von Fr. 1 680.00 bzw. Heizkostenpauschale von Fr. 840.00 für Personen, die ihre Mietwohnungen auf eigene Kosten selber beheizen, deckt die tatsächlichen Kosten meistens nicht. Die vorgeschlagene Erhöhung der Pauschale um 50 Prozent auf Fr. 2 520.00 bzw. Fr. 1 260.00 erfolgt daher zu Recht. Der Gemeinderat regt an, dass die Höhe der Nebenkostenpauschale zukünftig regelmässig überprüft wird – analog der anrechenbaren Mietzinsmaxima (Artikel 10 Absatz 1^{sexies} nELG).

Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung (Artikel 16e E-ELV)

Der Gemeinderat stimmt den Ausführungsbestimmungen für die Anerkennung der Betreuungskosten als Ausgaben zu. Er unterstützt insbesondere auch die Beschränkung der anerkannten Betreuungskosten auf institutionelle Anbietende.

Verzichtsvermögen und Vermögensverbrauch (Artikel 17b ff. E-ELV)

Die Regelungen zum Verzichtsvermögen und übermässigen Vermögensverbrauch sind grundsätzlich nachvollziehbar und zweckmässig. Da Zweifel bestehen, dass sämtliche wichtige Gründe, bei denen der zulässige Vermögensverbrauch überschritten werden darf, erfasst worden sind (siehe Artikel 17d Absatz 3 Buchstabe b E-ELV) regt der Gemeinderat entgegen dem erläuternden Bericht eine offene Aufzählung an («Vermögensverminderung *insbesondere* aufgrund...:»). Der Gemeinderat spricht sich zudem dafür aus, dass nebst den Auslagen für Ausbildungen gemäss Artikel 17d Absatz 3 Buchstabe b Ziffer 5 E-ELV auch Auslagen für Weiterbildungen anerkannt werden.

Bearbeitungsdauer von EL-Anmeldungen (Artikel 21 E-ELV)

Da die EL-Gesuchstellenden nur über bescheidene finanzielle Mittel verfügen, ist es richtig, dass rasch über das Gesuch entschieden wird. Nach Ansicht des Gemeinderats ist bei Vollständigkeit des Gesuchs eine längere Frist als 90 Tage nicht gerechtfertigt. Er erachtet es deshalb als richtig, dass, wenn sich ein Anspruch abzeichnet und kein Verstoss gegen die Mitwirkungspflicht vorliegt, die EL bevorschusst wird. Dies entspricht dem Grundsatz der Subsidiarität und entlastet zudem die Sozialhilfe.

Auszahlung bei Personen in einem Heim oder Spital (Artikel 21c E-ELV)

Die vorgeschlagene Auszahlungskaskade – Krankenkassenprämie, Betrag für persönliche Auslagen, Betrag für Tagestaxen – heisst der Gemeinderat gut. Mit dem vorgängigen Ausrichten des Betrags für persönliche Auslagen vor dem Betrag für die Tagestaxen wird der EL-beziehenden Person eine finanzielle Autonomie im kleinen Rahmen zugestanden und diese auch sichergestellt.

Einteilung der Gemeinden in Mietzinsregionen (Artikel 26 E-ELV)

Es erscheint sinnvoll und nachvollziehbar, dass für die Zuteilung der Gemeinden in die drei Mietzinsregionen auf die methodisch und statistisch neuere Gemeindetypologie abgestellt wird. Die Stadt Bern erfährt dadurch jedoch keine Änderung; sie gehört nach wie vor zu den Grosszentren und somit zur Mietzinsregion 1.

Laut erläuterndem Bericht bedingt die beschlossene EL-Reform auch Änderungen im kantonalen Recht sowie Anpassungen bei den Informatiksystemen und Arbeitsabläufen, so dass ein Inkrafttreten der EL-Reform erst per 1. Januar 2021 geplant ist. Mit Bedauern hat der Gemeinderat dies zur Kenntnis genommen, denn dadurch verzögert sich die längst überfällige Erhöhung der anrechenbaren Mietzinse; die EL-Beziehenden müssen ein weiteres Jahr mit anerkanntermassen zu tiefen Leistungen auskommen. Der Gemeinderat regt deshalb die Prüfung eines vorzeitigen Inkrafttretens der Bestimmungen betreffend den anrechenbaren Mietzinsmaxima per 1. Januar 2020 an.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Bemerkungen.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichteremann
Stadtschreiber